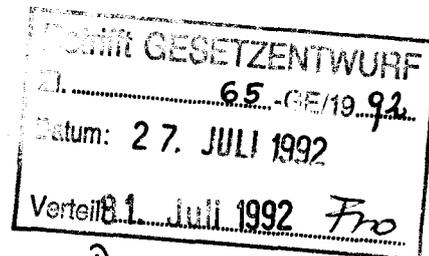


ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Dr. Mzwanger

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222)711 45	Datum
		12.764/92-II/1-P	Mag. Peyerl	4534	22.7.1992

Betreff:
Entwurf eines Bundesbediensteten-
Gleichbehandlungsgesetzes -
Stellungnahme der Österr. Bundesforste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl 178/61, übermittelt die Generaldirektion der Österr. Bundesforste 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurfes.



Hochachtungsvoll

Generaldirektion der
Österr. Bundesforste

[Signature]
Dipl. Ing. Ramsauer
Generaldirektor

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION
A-1030 WIEN, MARXERG. 2

FERNSCHREIBER 13/25 75
TELEFAX (0222)711 45/4436

TELEGRAMMANSCHRIFT
BUNDESFORSTE WIEN

KONTO
PSK 5770.005

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222)711 45	Datum
GZ 141.210/1-I/11/92		12.764/92-II/1-P	Mag. Peyerl	4534	22.7.1992

Betreff:
Entwurf eines Bundesbediensteten-
Gleichbehandlungsgesetzes -
Stellungnahme der Österr. Bundesforste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich die Generaldirektion der Österr. Bundesforste folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs muß festgehalten werden, daß der Bund als Dienstgeber bereits aufgrund der verschiedensten einfachgesetzlichen und auch verfassungsrechtlichen Normen zur Gleichbehandlung seiner Dienstnehmer, u.a. auch unabhängig vom Geschlecht, verpflichtet ist. Darüberhinaus gilt für jeden Arbeitgeber - also auch für den Bund - der sowohl von Lehre als auch Judikatur anerkannte arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz.

Da gemäß Artikel 18 B-VG die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf, würde man dem Bund als Dienstgeber unterstellen, sich nicht gesetzes- bzw. verfassungskonform zu verhalten, um einen Handlungsbedarf der Legislative hinsichtlich eines Gleichbehandlungsgesetzes feststellen zu können.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION
A-1030 WIEN, MAPZERG. 2

FERNSCHREIBER 13/25 75
TELEFAX (0222)711 45/4436

TELEGRAMMANSCHRIFT
BUNDESFORSTE WIEN

KONTO
PSK 5770.005

b.w.

Weiters erscheint bedenklich, daß durch die Normierung einer Beweislastumkehr neuerlich von einem allgemeinen Grundsatz der österreichischen Rechtesordnung abgegangen wird, wonach derjenige, der Tatsachen behauptet, diese auch zu beweisen hat.

Nicht übersehen werden darf nach ho. Ansicht auch, daß die mit der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes verbundenen Kosten zumindest prima vista nicht mit der immer aktuelleren Forderung nach einer möglichst sparsamen und effizienten Verwaltung zu vereinbaren sind. An Kosten sind ja keineswegs nur die in diesem Zusammenhang anfallenden zu besetzenden Planstellen und der erforderliche Sachaufwand anzusehen, sondern ist ebenso zu bedenken, daß ein erhöhtes Ausmaß an Dienstfreistellungen (beispielsweise für Teilnahme an Sitzungen der Gleichbehandlungskommission oder anderer Institutionen) anfallen wird.

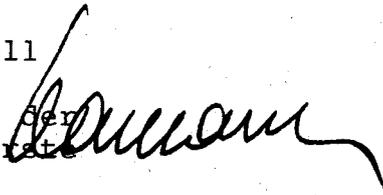
Die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf beabsichtigte Änderung des Ausschreibungsgesetzes brächte über die aufgeworfenen Kritikpunkte hinaus noch eine zusätzliche Belastung des ohnehin schon verwaltungsaufwendigen Aufnahmeverfahrens mit sich. Ist es heute schon sehr schwierig, eine Personalaufnahme, bei der nach den einschlägigen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes die Aufnahmekommission zu befassen ist, innerhalb einer vertretbaren Frist durchzuführen, so würde eine solche Maßnahme noch mehr Zeit in Anspruch nehmen, falls ein Termin einer Kommissionssitzung mit einem Gleichbehandlungsbeauftragten zuvor noch zu akkordieren wäre.

Zusammenfassend muß seitens der Generaldirektion festgehalten werden, daß die Österr. Bundesforste sich durchaus mit den durch den Gesetzesentwurf verfolgten Zielen identifizieren können. Dies wurde unter anderem auch dadurch zu erkennen gegeben, daß vor kurzem für die Funktion des Chefredakteurs der geplanten Mitarbeiterzeitung eine weibliche Bedienstete der Verwendungsgruppe A aufgenommen wurde.

Aus oben erwähnten Gründen erscheint das beabsichtigte Gesetz zwar eine weitere Erhöhung des Verwaltungsaufwandes mit sich zu bringen, für die Verwirklichung des Zieles einer Gleichstellung der Frau im Berufsleben jedoch entbehrlich zu sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werdem unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll
Generaldirektion der
Österr. Bundesforste



Dipl. Ing. Ramsauer
Generaldirektor

